

Allgemeine Bedingungen für die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung zur Rentenversicherung

OE 173 07.09

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Inhaltsverzeichnis

Welche Leistungen erbringen wir?	§ 1
Was geschieht, wenn die mitversicherte Person stirbt?	§ 2
Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?	§ 3
Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?	§ 4
Welche ergänzenden Bestimmungen gelten für die Überschussbeteiligung?	§ 5
Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?	§ 6

§ 1

Welche Leistungen erbringen wir?

(1) Die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung ergänzt die als Hauptversicherung abgeschlossene Rentenversicherung. Versicherte Person im Sinne dieser Bedingungen ist diejenige, auf deren Leben die Hauptversicherung abgeschlossen ist. Mitversicherte Person ist die Person, für die nach dem Tode der versicherten Person die Hinterbliebenenrente gezahlt werden soll.

(2) Die Hinterbliebenenrente zahlen wir, wenn die versicherte Person stirbt und die mitversicherte Person zu diesem Zeitpunkt noch lebt.

Wurde die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung als Ergänzung zu einer Basis-Rentenversicherung abgeschlossen, entsteht der Leistungsanspruch, wenn

- die versicherte Person stirbt und
- die mitversicherte Person zu diesem Zeitpunkt noch lebt und
- die mitversicherte Person mit der versicherten Person bis zu diesem Zeitpunkt in gültiger Ehe gelebt hat.

Wir zahlen die Hinterbliebenenrente, solange die mitversicherte Person lebt.

(3) Die Hinterbliebenenrente zahlen wir zu den gleichen Terminen, die für die Zahlung der Rente aus der Hauptversicherung vereinbart waren, erstmals zu dem Termin, der dem Tod der versicherten Person folgt.

(4) Stirbt die versicherte Person vor dem Rentenzahlungsbeginn aus der Hauptversicherung, zahlen wir für die Zeit von dem auf den Tod folgenden Monatsersten bis zum ersten Fälligkeitstermin der Hinterbliebenenrente eine anteilige Hinterbliebenenrente.

(5) Stirbt die versicherte Person nach dem Rentenzahlungsbeginn aus der Hauptversicherung und ist für diese eine Mindestdauer vereinbart (Rentengarantiezeit), so entsteht ein Anspruch auf Zahlung der Hinterbliebenenrente erst nach Ablauf der Rentengarantiezeit.

(6) Sofern für die Hauptversicherung die Möglichkeit einer Kapitalabfindung vereinbart ist und diese teilweise oder vollständig ausgeübt wurde, leisten wir zusammen mit der Kapitalabfindung aus der Hauptversicherung auch aus der Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung eine entsprechende Kapitalabfindung.

§ 2

Was geschieht, wenn die mitversicherte Person stirbt?

(1) Stirbt die mitversicherte Person vor der versicherten Person, erlischt die Zusatzversicherung. Eine Leistungspflicht aus der Zusatzversicherung sowie aus der Überschussbeteiligung entsteht in diesem Fall nicht.

(2) Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente erlischt mit dem Tod der mitversicherten Person.

§ 3

Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?

(1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat.

(2) Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen vermindert sich jedoch die Hinterbliebenenrente auf den Betrag, den wir aus dem für den Todestag berechneten Rückkaufswert der Zusatzversicherung erbringen können. Nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres entfällt diese Einschränkung unserer Leistungspflicht, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

(3) Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen vermindert sich jedoch die Hinterbliebenenrente auf den Betrag, den wir aus dem für den Todestag berechneten Rückkaufswert der Zusatzversicherung erbringen können, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 4

Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

(1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person leisten wir, wenn seit Abschluss der Zusatzversicherung drei Jahre vergangen sind.

(2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Anderenfalls vermindert sich die Hinterbliebenenrente auf den Betrag, den wir aus dem für den Todestag berechneten Rückkaufwert der Zusatzversicherung erbringen können.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung. Die Frist nach Absatz 1 beginnt mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

§ 5

Welche ergänzenden Bestimmungen gelten für die Überschussbeteiligung?

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und ggf. an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

(1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer:

(a) Die Überschüsse entstehen dann, wenn die Sterblichkeit und die Kosten niedriger sind, als bei der Tariffkalkulation angenommen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer angemessen beteiligt und zwar nach der derzeitigen Rechtslage am Risikoergebnis (Lebenserwartung) grundsätzlich zu mindestens 75% und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50% (§ 4 Absätze 4 und 5, § 5 Mindestzuführungsverordnung).

Weitere Überschüsse stammen – insbesondere nach dem Tod der versicherten Person – aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90% vorgeschrieben (§ 4 Absatz 3, § 5 Mindestzuführungsverordnung). Aus diesem Betrag werden zunächst die Beträge finanziert, die für die garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko wie das Todesfall- oder Berufsunfähigkeitsrisiko zu berücksichtigen. Teilweise haben wir nach engen Gleichartigkeitskriterien innerhalb der Bestandsgruppe Untergruppen gebildet. Diese werden Gewinnverbände genannt. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Bestandsgruppen bzw. Gewinnverbände orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beige-tragen haben.

Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der sogenannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 56a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 56a VAG können wir die Rückstellung, im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder – sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen – zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.

(b) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in einer zum entsprechenden Zeitpunkt aufzustellenden Bilanz auszuweisen wären. Die Beiträge einer Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung sind allerdings so kalkuliert, dass sie für die Deckung von Sterbefällen benötigt werden. Für die Bildung von

Kapitalerträgen stehen deshalb bei der Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung keine oder allenfalls geringfügige Beträge zur Verfügung. Daher entstehen keine oder nur geringe Bewertungsreserven. Soweit Bewertungsreserven überhaupt entstehen, werden diese monatlich neu ermittelt und den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zugeordnet (§ 153 Abs. 3 VVG). Hierfür wird der individuelle Anteil einer Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen den Bewertungsreserven einmal jährlich festgelegt. Bei Beendigung der Zusatzversicherung, spätestens jedoch bei Beendigung der Hauptversicherung (durch Tod oder Kündigung) oder bei Erleben des vereinbarten Rentenbeginns der Hauptversicherung wird der für diesen Zeitpunkt ermittelte Betrag zur Hälfte zugeteilt. Aufsichtrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

(2) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

(a) Die Zusatzversicherung gehört derselben Bestandsgruppe an wie die Hauptversicherung. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung erhält Ihre Versicherung Überschussanteile. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

Sofortbonus (Bonusrente)

(b) Zusätzlich zur fest vereinbarten und zu zahlenden Rente wird im Todesfall der versicherten Person aus den Anteilen an den Überschüssen eine Bonusrente gewährt.

Den bei Beginn der Zusatzversicherung geltenden Prozentsatz für die Bonusrente (bzw. die daraus errechnete Rente) nennen wir im Versicherungsschein. Sollte der Prozentsatz später herabgesetzt werden, benachrichtigen wir Sie hierüber schriftlich. Sie haben das Recht, innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung - ohne erneute Überprüfung der Gesundheitsverhältnisse - eine Erhöhung der vereinbarten Hinterbliebenenrente zu verlangen, so dass sich zusammen mit der herabgesetzten Bonusrente die bisherige Gesamtleistung ergibt. Für die Erhöhung ist ein zusätzlicher Beitrag zu entrichten, der nach dem dann geltenden Tarif, dem erreichten Alter von versicherter und mitversicherter Person, der verbleibenden Versicherungsdauer und den evtl. vereinbarten Zuschlägen berechnet wird.

Verträge, die sich wegen Tod der versicherten Person im Rentenbezug befinden, bleiben von einer Änderung der Bonusrente unberührt.

Laufende Überschussanteile

(c) Die einzelne Zusatzversicherung erhält während der Aufschubzeit (das ist der Zeitraum vom Versicherungs- bis zum Rentenzahlungsbeginn der Hauptversicherung) am Ende eines jeden Versicherungsjahres einen jährlichen Überschussanteil, bei Versicherungen gegen Einmalbeitragszahlung bereits am Ende des ersten, ansonsten erstmals am Ende des zweiten Versicherungsjahres. Nach Rentenzahlungsbeginn der Hauptversicherung (Altersrente) erhält die einzelne Zusatzversicherung einen jährlichen Überschussanteil zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres.

Für die jährlichen Überschussanteile finden die Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß Anwendung.

Verträge, aus denen bereits Rentenleistungen aus der Hinterbliebenen-Zusatzversicherung erbracht werden, erhalten einen jährlichen Überschussanteil, erstmalig zu Beginn des Versicherungsjahres, das einem mindestens einjährigen Rentenbezug folgt. Die jährlichen Überschussanteile werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zur Erhöhung der Hinterbliebenenrente verwendet.

(3) Information über die Höhe der Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten. Aber auch die Zinsentwicklung des Kapitalmarktes ist von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

§ 6

Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?

(1) Die Zusatzversicherung bildet mit der Hauptversicherung eine Einheit; sie kann ohne diese nicht fortgesetzt werden. Wenn der Versicherungsschutz aus

der Hauptversicherung aus anderen Gründen als durch den Tod der versicherten Person endet, erlischt auch die Zusatzversicherung.

(2) Eine Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung, für die laufende Beiträge zu zahlen sind, können Sie vor Rentenzahlungsbeginn aus der Hauptversicherung für sich allein schriftlich kündigen. Bei Kündigung wandelt sich die Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter Rente (die nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik errechnet wird) um. Der aus der Zusatzversicherung für die Bildung der beitragsfreien Rente zur Verfügung stehende Betrag mindert sich um einen als angemessen angesehenen Abzug in Höhe von 1% der Summe der vom Kündigungstermin bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer noch ausstehenden Beiträge, maximal um ein Betrag in Höhe von 100,00 €, sowie um rückständige Beiträge. Erlischt die Zusatzversicherung, da die Mindestrente nach Abs. 3 nicht erreicht wird, erfolgt zusätzlich ein Abzug von 50,00€ Mit dem Abzug wird die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen. Darüber hinaus wird mit dem Abzug ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt.

Der Abzug entfällt in den letzten fünf Versicherungsjahren vor dem Rentenzahlungsbeginn aus der Hauptversicherung, wenn die Zusatzversicherung seit Vertragsbeginn mindestens 12 Jahre bestanden hat.

(3) Eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht

ist allerdings nur möglich, wenn die beitragsfreie Rente nicht unter 10,00€ monatlich oder die beitragspflichtige Rente nicht unter 15,00€ monatlich sinkt. Anderenfalls wird der Rückkaufswert (abzüglich Abzug, vgl. Abs. 2) ausgezahlt. Wurde die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung als Ergänzung zu einer Basis-Rentenversicherung oder zu einer Rentenversicherung als Direktversicherung abgeschlossen, erlischt die Zusatzversicherung mit Nichterreichen der Mindestbeträge. Der Rückkaufswert wird hierbei – unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Regelung zum Abzug – für die Erhöhung der Versicherungsleistung aus der Hauptversicherung verwendet. Ein Anspruch auf Auszahlung des Rückkaufswertes oder auf die Erstattung der eingezahlten Beiträge besteht in diesen Fällen nicht.

(4) Sofern ein Rückkaufswert gemäß Absatz 3 fällig wird, zahlen wir zusätzlich die Ihrem Vertrag bereits zugeteilten Überschussanteile aus, soweit sie nicht bereits in dem nach Absatz 3 berechneten Rückkaufswert enthalten sind. Außerdem erhöht sich der Auszahlungsbetrag ggf. um die Ihrer Versicherung gemäß § 5 Abs. 1 b zugeteilten Bewertungsreserven.

(5) Wenn Sie die Hauptversicherung ganz oder teilweise in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln, wandelt sich auch die Zusatzversicherung ganz oder teilweise in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter Rente um. Das Verhältnis zwischen der Rente der Hauptversicherung und der Hinterbliebenenrente bleibt dabei unverändert. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß Anwendung.